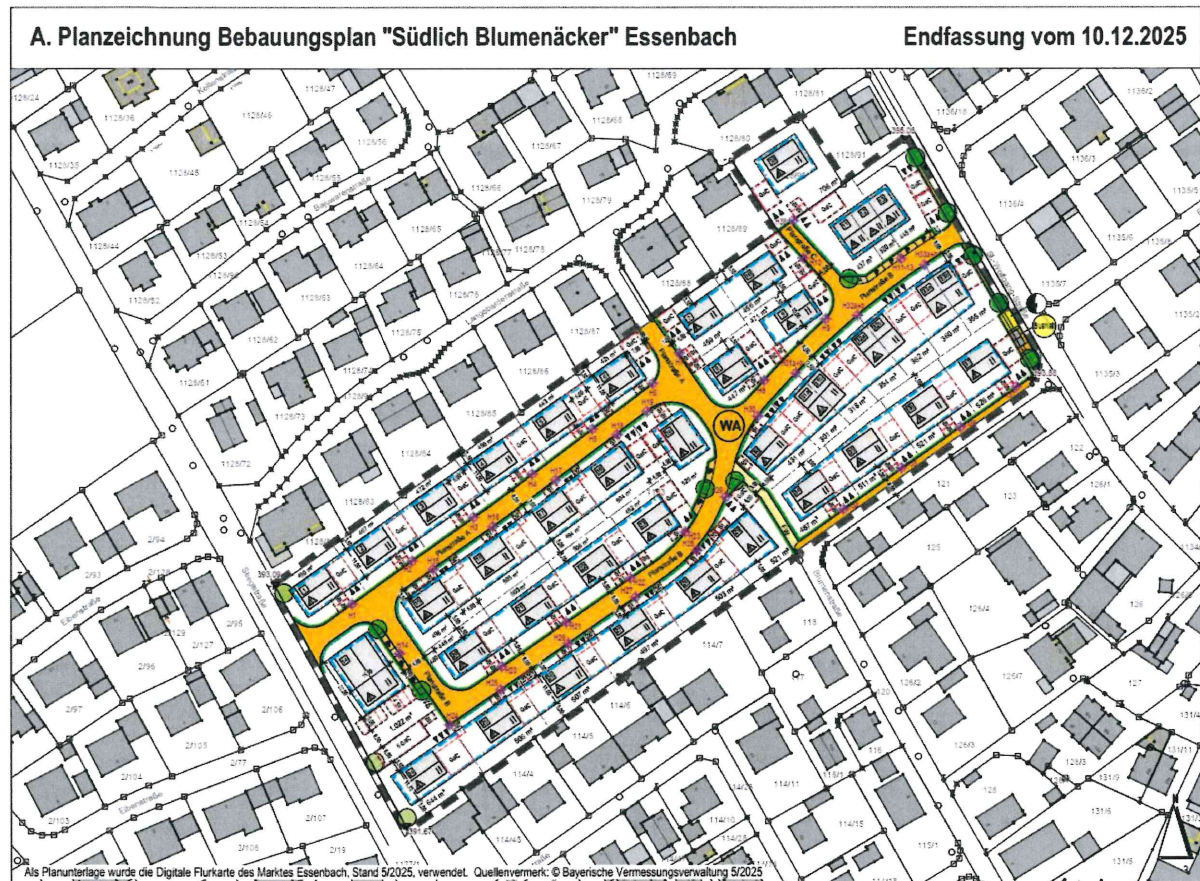


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Südlich Blumenäcker“ in Essenbach



Ausschnitt des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Südlich Blumenäcker“ in Essenbach

Beschreibung und Lage des Geltungsbereiches:

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1133, 1134/1 Tfl. und 1128/90, jeweils Gemarkung Essenbach im Ausmaß von 23.360 m².

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt:

- Nördlich/ Nordwestlich durch das Baugebiet „Blumenäcker“ (WA) mit der Langobardenstraße
- Im Osten durch die St.-Wolfgang-Straße, dann Baugebiet „An der alten Stundensäule“ (WA)
- Im Süden durch die Blumenstraße und durch das Wohngebiet an der Blumenstraße und das Wohngebiet an der Nelkenstraße
- Im Westen/ Südwestlich durch die Stieglstraße, dann durch das Baugebiet „Schardenacker“ (WA).

Der Marktgemeinderat Essenbach hat mit Beschluss vom 10.12.2025 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Südlich Blumenäcker“ in Essenbach als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Südlich Blumenäcker“ in Essenbach in Kraft.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Daher wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Vorschriften nach § 4c BauGB sind nicht anzuwenden.

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung und dem zugehörigen Anhang beim Markt Essenbach, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach, Zi. Nr. 16, während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich

Dienstag von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie

Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Essenbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ebenso sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Internetseite des Marktes Essenbach (<https://www.essenbach.de/leben-wohnen/bauleitplanung/>) veröffentlicht und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) abrufbar.

Essenbach, 18.12.2025


Neubauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am: 19. DEZ. 2025

abgenommen am: _____